

COVID-19

Maßnahmen und Empfehlungen für Proben & Veranstaltungen

Version 17

gültig ab 12. Dezember 2021

Änderungen vorbehalten!

**Informationen auf Basis der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung vom 10.12.2021
und der 3. Salzburger COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung vom 10.12.2021**



Kurzfassung aktuelle Maßnahmen für Vereine und Veranstaltungen ab 12.12.2021 im Bundesland Salzburg.

- Es gilt generell die 2-G-Regel (geimpft, genesen)
- Ausgangsbeschränkung (Lockdown) für Ungeimpfte!
- FFP-2-Maskenpflicht.
- Die Zusammenkunft darf **nur zwischen 05.00 und 23.00 Uhr** stattfinden.

Proben dürfen unter Einhaltung der 2-G-Regel abgehalten werden.

- Der für die Zusammenkunft **Verantwortliche** darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen gültigen **2G-Nachweis** vorweisen.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat für die **Erhebung der Kontaktdaten** zu sorgen
- FFP-2-Maskenpflicht, ausgenommen bei der Probenentnahme in fixer Zusammensetzung oder durch bauliche Trennungen.
- Ab 25 Personen zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze.
- Ab 50 Personen muss die Probe bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden und es ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit (z.B. Kindertanzgruppen) sind Zusammenkünfte mit der 2.5G Regel bis max. 25 Teilnehmern und 4 Betreuungspersonen möglich.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte dürfen unter Einhaltung der 2-G-Regel abgehalten werden.

- Der für die Zusammenkunft **Verantwortliche** darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen gültigen **2G-Nachweis** vorweisen.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat für die **Erhebung der Kontaktdaten** zu sorgen
- FFP-2-Maskenpflicht Indoor
- Die Zusammenkunft darf **nur zwischen 05.00 und 23.00 Uhr** stattfinden.
- Veranstaltungen **bis 25 Personen Indoor und bis zu 300 Personen** Outdoor dürfen ohne zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen stattfinden.
- Veranstaltungen **ab 25 bis 2000 Teilnehmern** in geschlossenen Räumlichkeiten mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen und **300 – 4000 Teilnehmern** im Freien mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind möglich.
- **Ab 50 Personen** muss die Veranstaltung beim Magistrat oder der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden und es ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Veranstaltungen mit **mehr als 250 Teilnehmern** müssen spätestens 2 Wochen vorher bei der Bezirksverwaltungsbehörde, unter Vorlage eines

Präventionskonzeptes angezeigt und durch diese bewilligt werden. Zusätzlich ist ein Covid-19-Beauftragter zu bestellen.

- Für die Verabreichung von Speisen und Getränken gilt die Regelung für das Gastgewerbe.

Vorstandssitzungen von Vereinsfunktionären dürfen unter Einhaltung der 2-G-Regel, FFP-2-Maskenpflicht Indoor, Abstand halten, stattfinden.

Jahreshauptversammlungen dürfen stattfinden!

Abhalten von Bräuchen im öffentlichen Raum ist unter Veranstaltungen geregelt!

Die jetzige Regelung ist bis 21. Dezember 2021 gültig, es ist jedoch davon auszugehen, dass es keine weiteren Lockerungen geben wird.

Anklöckeln, Frau tragen, Perchten von Haus zu Haus, Tresterer-Brauch

- 2-G-Regel für alle Teilnehmer der Gruppe
- Der Besuch muss im Freien stattfinden
- Einhaltung von mind. 2 m Abstand zu den Hausbewohnern
- Bis max. 25 Personen dürfen pro Hausbesuch, inkl. Brauchgruppe anwesend sein.

Wir empfehlen zusätzlich:

- Anstatt 2-G, Einhaltung der 2 G-Regel + getestet (geimpft, genesen + getestet)
- FFP-2-Masken auch im Freien!
- Kontaktdatenerhebung der Gruppenmitglieder (28 Tage aufbewahren)
- Routenplan + Kontakt der besuchten Familie (28 Tage aufbewahren)
- Kein Körperkontakt und keine obligatorischen Getränkeunden
- Die Ansammlung von mehreren Brauch-Gruppen vermeiden!

Aperschnalzen

- Der für die Zusammenkunft **Verantwortliche** darf die Teilnehmer/Besucher nur einlassen, wenn sie einen gültigen **2G-Nachweis** vorweisen.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat für die **Erhebung der Kontaktdaten** zu sorgen
- Bis max. 25 Personen dürfen an einem Platz schnalzen, ansonsten muss eine Veranstaltung mit COVID-19-Beauftragten angemeldet werden.
- Bis 300 Teilnehmer/Besucher*innen dürfen im Freien ohne zugewiesene und gekennzeichnete Plätze anwesend sein.
- Bei mehr als 300 Teilnehmer/Personen müssen zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze zur Verfügung stehen und eine Trennung zu den Schnalzern ohne Möglichkeit der Durchmischung stattfinden.
- Das Areal muss so gewählt sein, dass es zu keinen Zusammenkünften von Zaungästen kommt.

Traditionelle Perchtenläufe im Pongau auf Plätzen mit mehreren Hunderten bis Tausenden Besuchern sind aufgrund der jetzigen Schutzmaßnahmenverordnung leider nicht möglich.
Begründung: Ab 300 Personen im Freien, müssen zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze zur Verfügung stehen!
Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist meist keine Einlassüberprüfbarkeit der 2-G-Verpflichtung möglich!

INHALTSVERZEICHNIS:

0. Hygienemaßnahmen	7
1. Begriffsbestimmungen:	7
1.1 Wofür steht die 2-G-Regel?	7
1.1.1 Wie lange sind ärztliche Bestätigungen und Absonderungsbescheid gültig?	8
1.1.2 Ab wann und wie lange ist der Impfnachweis gültig?	8
1.1.3 Berechtigung zur Ermittlung der personenbezogenen Daten	8
1.2 Was beinhaltet ein Covid-19-Präventionskonzept?	9
1.3 Voraussetzungen für Covid-19-Beauftragte?	9
1.4 Erhebung von Kontaktdaten	9
1.5 Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde	10
2. Zusammenkünfte:	11
2.1 Was sind Zusammenkünfte (bei den letzten Verordnungen als Veranstaltung definiert)?	11
2.2 Was ist ein geschlossener Raum (Indoor)?	11
2.3 Was heißt im Freien (Outdoor)?	11
2.4 Was ist öffentlich und was nicht?	11
2.5 Was gilt an öffentlichen Orten?	11
2.6 Welche Regelungen gelten für Zusammenkünfte?	11
2.7 Proben und künstlerische Darbietungen für Vereine?	12
3. Versammlungen (neue Begriffsbestimmung) Für Versammlungen (früher Veranstaltungen) außerhalb des privaten Wohnbereichs (dazu zählen nicht Garagen, Scheunen, Schuppen, Gärten) gilt generell ab 12.12.2021:	13
3.1 Überblick zu Versammlungen/Veranstaltungen	13
3.2 Bis 25 Personen Indoor und 300 Personen Outdoor ohne zugewiesene Sitzplätze....	13
3.3 Ab 25 – 2000 Personen Indoor und 300 – 4000 Personen Outdoor mit zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze	13
3.4 Wann gelten die Regeln für Versammlungen nicht?	14
3.5 Fragen und Maßnahmen:	14
3.5.1 Welche Schutzmaßnahmen sind beim Betreten von Veranstaltungsorten notwendig?	14
3.5.2 Sind Pausen während der Veranstaltung erlaubt?	14
3.5.3 Ist das Verabreichen von Speisen und Getränken erlaubt?	14
3.5.4 Wann muss es einen Covid-19-Beauftragten geben?	14
3.5.5 Was beinhaltet ein Covid-19-Präventionskonzept?	15
3.5.6 Ab wann sind Proben und das Mitwirken an künstlerischen Darbietungen möglich?	15
4. Außerschulische Jugenderziehung- und Jugendarbeit, Ferienlager und Kindertanz?	16
5. Verantwortung bei Versammlungen/Veranstaltungen?	16
6. Vereinsrechtliches-Abhalten von Jahreshauptversammlungen?	16
7. Spezielle Fragen aus dem Volkskulturellen Bereich	17
7.1 Wie weit hafte ich als Veranstalter oder Vereinsobmann/Vereinsobfrau?	17
7.2 Darf ich als Verein an den kirchlichen Ausrückungen teilnehmen?	17
7.3 Begräbnisse:	17
7.4 Dürfen Hochzeiten abgehalten werden?	17
7.5 Sind Tanzveranstaltungen erlaubt?	17
7.6 Sind Tanzproben erlaubt?	17

7.7	Dürfen Kurse und Fortbildungen durchgeführt werden?	17
7.8	Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung durchgeführt werden? ..	17
7.9	Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung im Ausland durchgeführt werden?	18
7.10	Dürfen Dorffeste oder Kirtage durchgeführt werden?	18
7.11	Dürfen Ehrungen und Verleihungen vorgenommen werden?.....	18

0. Hygienemaßnahmen sind immer einzuhalten!

- 2 m Abstand zum Gegenüber wird empfohlen
- FFP-2-Masken in geschlossenen Räumen lt. Verordnung sind zu tragen
- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife
- Regelmäßiges Desinfizieren
- Kein Körperkontakt – Händeschütteln und Umarmungen vermeiden
- Auf Atemhygiene achten (in Ellbogen niesen, Taschentuch nur einmal verwenden, ...)
- Krank zuhause bleiben und Hausarzt verständigen

Grundvoraussetzung für die Teilnahme ist der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr – 2-G-Regel

Zu dieser 2 G-Regel (geimpft, genesen) zählen:

- Absonderungsbescheid nicht älter als 180 Tage
- Impfnachweis lt. Green Pass

1. Begriffsbestimmungen:

1.1. Wofür steht die 2-G-Regel?

Die 2 G's stehen für den Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr. Von einer geringen epidemiologischen Gefahr kann bei folgenden Personengruppen ausgegangen werden.

- Geimpfte Personen
- Genesene Personen

Die Nachweise für geimpfte und genesene Personen sind einander gleichgestellt, unterscheiden sich jedoch in ihrem Gültigkeitszeitraum.

Diese Regelung gilt ab dem 12. Lebensjahr!

1.1.1. Wie lange sind ärztliche Bestätigungen und Absonderungsbescheide gültig?

Eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-COV-2, welche molekularbiologisch bestätigt wurde oder ein behördlicher Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-COV-2 infizierten Personen ausgestellt wurde.

1.1.2 Ab wann und wie lange ist der Impfnachweis gültig?

Bei zwei notwendigen Teilimpfungen (BioNTech/Pfizer, Moderna, AstraZeneca) gilt das Impfzertifikat ab dem 2. Impftermin, bei Janssen/Johnson&Johnson gilt das Impfzertifikat ab dem 22. Tag nach dem Impftermin. Bei Genesenen mit einer Teilimpfung gilt das Impfzertifikat ab dem Impftermin.

Ab dem **22. Tag nach der ersten Impfung ist der Nachweis gültig**. Nach der **Vollimmunisierung** (Erhalt aller empfohlenen Dosen des jeweiligen Impfstoffs) behält der Impfnachweis seine **Gültigkeit für insgesamt 270 Tage** (vorbehaltlich der wissenschaftlichen Erkenntnislage).

Als Impfnachweis gelten der gelbe Impfpass, ein Impf-Kärtchen sowie ein Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass und der „Grüne Pass“

1.1.3 Berechtigung zur Ermittlung personenbezogener Daten

Wenn ein Nachweis vorgesehen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte, der Verantwortliche für einen Ort oder für eine Zusammenkunft zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeit bzw. Gültigkeitsdauer des Nachweises
4. Barcode bzw. QR-Code
5. Daten zur Identitätsfeststellung

Die Verarbeitung und Verwendung der erhobenen Daten ist unzulässig!

1.2 Was beinhaltet ein Covid-19-Präventionskonzept?

Wenn es vorgeschrieben ist, ist ein Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos nach dem Stand der Wissenschaft auszuarbeiten.

Das Covid-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. Spezifische Hygienemaßnahmen
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
4. Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
5. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
6. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
7. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter*innen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung von SARS-CoV-2-Antigentests

Die Bezirksbehörde hat die Einhaltung des COVID-19-Präventionskonzeptes stichprobenartig zu überprüfen. Das Konzept ist während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksbehörde vorzulegen.

1.3 Voraussetzungen für COVID-19-Beauftragte?

Die Eignung zur Bestimmung von Covid-19-Beauftragten ist zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie die örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörde und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

1.4 Erhebung von Kontaktdaten

Kontaktdatenerhebung ist dann erforderlich, wenn sich die betroffene Person voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Veranstaltungsort aufhält. Kontaktdaten müssen **nicht** erhoben werden, wenn es zu einem Aufenthalt vorwiegend im Freien kommt.

Dies gilt auch für Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich.

Folgende Daten sind zu erheben:

Vor- und Familienname, Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse.

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppenangehörigen volljährigen Person ausreichend.

Die Kontaktdatenliste ist verpflichtend 28 Tage vom Zeitpunkt der Erhebung aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

1.5 Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde

Ab 50 Personen ist spätestens 1 Woche vor der Zusammenkunft, diese bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit folgenden Angaben anzuzeigen.

- a) Name und Kontaktdaten des für die Zusammenkunft Verantwortlichen
- b) Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- c) Zweck der Zusammenkunft
- d) Anzahl der Teilnehmer

Die Anzeige hat elektronisch per Mail oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen.

2. Zusammenkünfte

2.1 Was sind Zusammenkünfte (bei den letzten Verordnungen als Veranstaltung definiert)?

Zusammenkünfte im Sinne dieser Verordnung sind geplante Treffen und Zusammenkünfte mit Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugendernziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen, genauso wie Proben und Training im Sinne der Vereins- bzw. Gruppentätigkeit. Hinweis: Die Religionsausübung (Messe, Trauung, Begräbnis) zählt nicht zu Zusammenkünften, diese sind gesondert geregelt.

2.2 Was ist ein geschlossener Raum (Indoor)?

Als „Indoor“ wird eine Zusammenkunft in einem Gebäude oder einer baulichen Anlage mit umschlossenem Raum und Dach definiert, wobei der Zutritt durch einen Eingang erfolgen muss. Darunter fallen auch Zelte oder Pagoden.

2.3 Was heißt im Freien (Outdoor)?

Unter „Outdoor“ sind Freiluftveranstaltungen unter „freiem Himmel“ mit und ohne umschlossenen Raum ohne Dach definiert. Darunter fallen Festivalgelände, Fußballstadion...

2.4 Was ist öffentlich und was nicht?

Öffentliche Orte sind solche, die von einem nicht beschränkten Personenkreis zum Aufenthalt aufgesucht werden können. Bei Veranstaltungen/Zusammenkünften wird nur zwischen Zusammenkünften in geschlossenen Räumen („Indoor“) und solchen im Freiluftbereich („Outdoor“) unterschieden.

2.5 Was gilt an öffentlichen Orten?

Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist eine Maske zu tragen.

2.6 Welche Regelungen gelten für Zusammenkünfte?

Zusammenkünfte sind 2-G-pflichtig, die Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist bei allen Zusammenkünften verpflichtend!

2.7 Proben und künstlerische Darbietungen für Vereine?

Es sind alle Proben mit den oben genannten Einschränkungen möglich!

- die 2-G-Regelung ist einzuhalten,
- FFP-2-Maskenpflicht, ausgenommen bei der Proben­tätigkeit in fixer Zusammensetzung oder durch bauliche Trennungen.
- das Führen einer Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten,
- Hygienemaßnahmen mit Vermeidung von Körperkontakt, Abstand halten.

3. Zusammenkünfte (neue Begriffsbestimmung) Für Zusammenkünfte (früher Veranstaltungen) außerhalb des privaten Wohnbereichs (dazu zählen nicht Garagen, Scheunen, Schuppen, Gärten) gilt generell ab 12.12.2021:

Die Personen-Begrenzungen beziehen sich ausschließlich auf Besucher/Besucherinnen. Personen, die zur Durchführung der Versammlung/Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

- Die Zusammenkunft darf **nur zwischen 05.00 und 23.00 Uhr** stattfinden
- Beim Betreten des Veranstaltungsortes gilt die 2-G-Regel – der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen 2-G-Nachweis vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten.
- Es besteht Registrierungspflicht mit Erhebung der Kontaktdaten – siehe Pkt 1.4
- Zusammenkünfte von 50 - 250 Personen sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und ein Covid-19-Beauftragter ist zu bestellen
- Zusammenkünfte ab 250 Personen sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligungspflichtig. Ein Präventionskonzept muss vorliegen und umgesetzt werden.

3.1 Überblick zu Zusammenkünfte /Veranstaltungen

Die Zusammenkunft darf **nur zwischen 05.00 und 23.00 Uhr** stattfinden

3.2 bis 25 Personen Indoor und 300 Personen Outdoor ohne zugewiesene Sitzplätze

- Beim Betreten des Veranstaltungsortes gilt die 2-G-Regel
- Indoor ist eine FFP-2-Maske zu tragen
- Die Erhebung von Kontaktdaten für Personen welche sich länger als 15 Minuten aufhalten

3.3 ab 25 - 2000 Personen Indoor und 300 – 4000 Personen Outdoor mit zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze

- Covid-19-Beauftragter
- Covid-19-Präventionskonzept
- Bewilligung der Veranstaltung und des Covid-19-Präventionskonzeptes durch die Bezirksverwaltungsbehörde (3 Wochen vorher)
- Beim Betreten des Veranstaltungsortes gilt die 2-G-Regel
- Indoor ist eine FFP-2-Maske und outdoor ist beim Verlassen des Sitzplatzes eine FFP-2-Maske zu tragen
- Erhebung von Kontaktdaten
- Für die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken gilt die Verordnung für das Gastgewerbe

3.4 Wann gelten die Regeln für Zusammenkünfte nicht?

- Veranstaltungen zur Religionsausübung – es gelten die Bestimmungen der Erzdiözese Salzburg siehe www.eds.at
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz

3.5 Fragen und Maßnahmen:

3.5.1 Welche Schutzmaßnahmen sind beim Betreten von Veranstaltungsorten notwendig?

2-G-Regeln, Tragen einer Maske/FFP2-Maske

3.5.2 Sind Pausen während der Veranstaltung erlaubt?

Pausen sind während der Veranstaltung erlaubt

3.5.3 Ist das Verabreichen von Speisen und Getränken erlaubt?

Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken sind gestattet.

Es gelten die Gastgewerberegeln!

Der Betreiber darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen 2-G-Nachweis vorweisen.

Der Betreiber hat einen Covid-19-Beauftragten zu bestellen und ein Präventionskonzept auszuarbeiten. Hygienemaßnahmen sind einzuhalten.

3.5.4 Wann muss es einen COVID-19-Beauftragten geben?

Jeder Veranstalter/jede Veranstalterin von Veranstaltungen Indoor ab **25 Personen** und Outdoor ab 400 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen. Ab 250 Personen ist zusätzlich ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen.

- Während der gesamten Veranstaltung (inkl. Vorbereitung und abschließenden Tätigkeiten) ist der COVID-19-Beauftragte für die Einhaltung der Maßnahmen verantwortlich.

3.5.5 Was beinhaltet ein COVID-19-Präventionskonzept?

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Spezifische Hygienemaßnahmen
- b) Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- c) Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
- d) Gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken
- e) Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen
- f) Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen
- g) Vorgaben zur Schulung der MitarbeiterInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung von SARS-CoV-2-Antigentests

Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist bei der Veranstaltung genau zu dokumentieren und zu archivieren, um für nachträgliche Forderungen, Anschuldigungen etc. gerüstet zu sein!

Siehe Beilage: Empfehlungen für inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes vom Gesundheitsministerium.

Die Bezirksverwaltungsbehörde wird COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig überprüfen!

Ab 250 Besuchern Indoor und Outdoor muss das Präventionskonzept von der Gesundheitsbehörde der Bezirksverwaltung bewilligt werden. Welche Fristen sind einzuplanen?

Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt **drei Wochen** ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters/der Veranstalterin. Voraussetzung für die Bewilligung ist:

- das Vorliegen eines COVID-19 Präventionskonzeptes,
- die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung,
- die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

3.5.6 Ab wann sind Proben und das Mitwirken an künstlerischen Darbietungen möglich?

Es sind alle Proben mit folgenden Maßnahmen möglich!

- die 2-G-Regelung ist einzuhalten,
- Covid-19-Beauftragter und Covid-19-Präventionskonzept
- FFP-2-Maskenpflicht, ausgenommen bei der Proben­tätigkeit in fixer Zusammensetzung oder durch bauliche Trennungen!
- das Führen einer Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten,
- Hygienemaßnahmen mit Vermeidung von Körperkontakt, Abstand halten.

4. Außerschulische Jugendernziehung- und Jugendarbeit, Ferienlager und Kindertanz?

Für Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugendernziehung ist der 2,5-G-Nachweis den Verantwortlichen vorzulegen.

Es dürfen max. 25 Kinder/Jugendliche mit 4 Betreuungspersonen in einer Gruppe teilnehmen. Mehrere Gruppen können unabhängig voneinander, in unterschiedlichen Räumen tätig sein – eine Durchmischung darf nicht stattfinden!

5. Verantwortung bei Zusammenkünften /Veranstaltungen?

Die Verantwortlichen (Obleute bzw. Leiter/innen) sind für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften (Verordnung) verantwortlich. Durch die nachweisliche Einhaltung der Vorschriften und den Hinweis auf die einzuhaltenden Maßnahmen sind die Verantwortlichen von der Haftung für allfällige, aus der Proben- oder Vereinsabendteilnahme entstandenen gesundheitlichen Folgen der Mitglieder befreit.

Diese Empfehlungen gelten auch für die Konzerttätigkeit, bei Auftritten und für die Abhaltung von Weiterbildungsveranstaltungen wie Workshops, Kursen oder Sing-, Musizier-, oder Tanzwochen.

Bei Seminaren, die in Bildungshäusern etc. veranstaltet werden, gelten zudem die Verhaltensregeln der Gastronomie und der Hotellerie.

6. Vereinsrechtliches – Abhalten von Jahreshauptversammlungen?

Sind wieder uneingeschränkt unter Einhaltung der Maßnahmen wie in Pkt 3.0 beschrieben.

7. Spezielle Fragen aus dem volkulturellen Bereich

7.1 Wie weit hafte ich als Veranstalter oder Vereinsobmann/Vereinsobfrau?

Für Vereine ist die Haftung des Vereinsvorstands generell im Vereinsgesetz geregelt. Bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung kann es wegen Nichteinhaltung der behördlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Ansteckungen zu Schadensersatzansprüchen und zur (verwaltungs-)strafrechtlichen Verfolgung kommen. Der Veranstalter oder Obmann muss den Beweis erbringen, dass alle Schutzmaßnahmen eingehalten wurden!

Eine Dokumentation (Sicherheitskonzept, Foto) über die getroffenen Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung ist unbedingt notwendig und muss entsprechend archiviert werden! Dem Geschädigten gegenüber haftet jedoch grundsätzlich der Verein.

7.2 Darf ich als Verein an den kirchlichen Ausrückungen teilnehmen?

Die Entscheidung trifft das örtliche Pfarramt bzw. gilt die Vorgabe der Erzdiözese, Infos unter www.eds.at/corona_updates/informationen

Der jeweilige Verein haftet für die Einhaltung der Hygienevorschriften und Schutzmaßnahmen, da es eine Vereinsausrückung ist und dies unter die Versammlungsverordnung fällt.

7.3 Begräbnisse:

Für Begräbnisse am Friedhof und für die Feierlichkeiten in der Kirche gelten die Vorgaben der jeweiligen Pfarre.

Trauerfeiern (nach dem eigentlichen Begräbnis) mit Verabreichung von Speisen und Getränken sind bis 25 Personen möglich!

7.4 Dürfen Hochzeiten abgehalten werden?

Trauungen am Standesamt sind unter den Voraussetzungen der jeweiligen Hausordnung der Gemeinde zulässig.

Trauungen in der Kirche, sind unter Veranstaltungen zur Religionsausübung einzuordnen und unterliegen diesen Verordnungen.

Hochzeitsfeiern in gewohnten Ausmaß mit Verabreichung von Speisen und Getränken sind unter Einhaltung von 2-G-Regel bis 25 Personen möglich.

7.5 Sind Tanzveranstaltungen erlaubt?

Sind unter Einhaltung 2-G-Regel erlaubt

7.6 Sind Tanzproben erlaubt?

Ja unter Einhaltung der 2-G-Regel!

7.7 Dürfen Kurse und Fortbildungen durchgeführt werden?

Ja, sind erlaubt, es gelten die Bestimmungen für Zusammenkünfte

7.8 Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung durchgeführt werden?

Es gelten die Bestimmungen für Versammlungen und für Beherbergungsbetriebe. Das Risiko soll aufgrund des Risikobewertungsbogens bestimmt werden und als Entscheidungshilfe dienen.

7.9 Dürfen Kurse und Fortbildungen mit Nächtigung im Ausland durchgeführt werden?

Ja, die behördlichen Reisebeschränkungen sind einzuhalten.

7.10 Dürfen Dorffeste oder Kirtage durchgeführt werden?

Dürfen wieder wie unter Pkt. 3 beschrieben durchgeführt werden.

FFP-2-Maskenpflicht

Kirtage sind hingegen Gelegenheitsmärkte und müssen von der zuständigen Gemeinde bewilligt werden.

7.11 Dürfen Ehrungen und Verleihungen vorgenommen werden?

Dürfen unter Einhaltung der 2-G-Regel, FFP-2-Maskenpflicht Indoor, Abstand halten, keinen Körperkontakt, durchgeführt werden.